

Merkblatt

## Abredeversicherung

### Verlängerung Versicherungsschutz der oblig. Unfallversicherung (UVG)

Der Versicherer hat gemäss Art. 3 Abs. 3 UVG den versicherten Personen die Möglichkeit zu bieten, die Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle durch besondere Abrede bis zu 6 Monate zu verlängern, beispielsweise

- bei vorübergehender Aufgabe der Arbeitstätigkeit
- beim Bezug eines unbezahlten Urlaubes bis zu 6 Monaten
- bei einer vorübergehenden Reduktion des Arbeitspensums auf weniger als 8 Wochenstunden

### Ende des Versicherungsschutzes für Nichtberufsunfälle

Bei Nichtberufsunfällen besteht der Versicherungsschutz ab dem letzten bezahlten Tag (inklusive bezahlte Ferien) noch während 31 Tagen (Nachdeckung). Bei Arbeitslosigkeit gelten spezielle Bedingungen. Auskunft erteilt das Arbeitsamt der Wohngemeinde.

### Voraussetzung

Alle Mitarbeitenden, deren wöchentliche Arbeitszeit beim LUKS mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt, können eine Abredeversicherung abschliessen.

### Beginn und Ende der Abredeversicherung

Die Abredeversicherung beginnt nach dem Ende der Versicherungsdeckung für Nichtberufsunfälle (nach Ablauf der Nachdeckung) und gilt für die vereinbarte Dauer, höchstens jedoch für 6 Monate. Nach Ablauf der Abredeversicherung muss das Unfallrisiko zwingend bei der Krankenkasse eingeschlossen werden (Ausnahme: bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder bei Bezug von Arbeitslosen-taggeldern).

Die Versicherung erlischt nach Ablauf der vereinbarten Dauer oder wenn vorzeitig eine Arbeit von mindestens 8 Stunden wöchentlich aufgenommen wird. Die allenfalls zu viel bezahlte Prämie wird nicht rückerstattet.

Während eines Militäreinsatzes oder eines Zivilschutzkurses ruht die Deckung der Abredeversicherung. Der Versicherungsschutz verlängert sich entsprechend.

### Kosten und Abschluss der Abredeversicherung

Die monatliche Prämie beträgt CHF 40.00.

Wichtig: Der Abschluss der Abredeversicherung sowie die Zahlung der Prämie muss vor Ablauf der Nachdeckungsfrist von 31 Tagen erfolgen. Sie kann direkt unter folgendem Link abgeschlossen werden: [www.axa.ch/abredeversicherung](http://www.axa.ch/abredeversicherung) (Policennummer: 13.636.224).

Benötigen Sie Unterstützung bei der Anmeldung? Die Mitarbeitenden der HR Services helfen Ihnen gerne weiter.

## Versicherte Leistungen

Es sind dieselben Leistungen wie bei der obligatorischen Unfallversicherung abgesichert. Dazu gehören unter anderem:

- Ab 3. Tag Taggeld von 80 % des versicherten Lohnes bzw. Taggeld in der gleichen Höhe wie die Arbeitslosenentschädigung
- Arztkosten, Spitalkosten in der allgemeinen Abteilung
- Rentenleistungen bei Invalidität
- Hinterlassenenrenten bei Todesfällen

Besteht eine NBU-Zusatzdeckung, so bleibt diese bei einem unbezahlten Urlaub während der Dauer der Abredeversicherung ebenfalls bestehen. Bei einem Austritt aus dem LUKS gilt diese Zusatzdeckung nicht mehr, es besteht aber die Möglichkeit in die Einzelversicherung überzutreten.

## Meldung eines Unfalles

Die Meldung eines Unfalles während des unbezahlten Urlaubes erfolgt an HR Krankheit und Unfall. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zur Meldung verpflichtet. Die Anmeldung kann mittels dieses QR-Codes erfasst werden.



Die Mitarbeitenden von HR Krankheit und Unfall sind unter der E-Mail-Adresse [hr.krankheitundunfall@luks.ch](mailto:hr.krankheitundunfall@luks.ch) oder telefonisch unter folgenden Telefonnummern (aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens) erreichbar:

- A – C    041 205 43 44    Daniela Siegrist
- D – K    041 205 43 14    Annelies Portmann
- L – Z    041 205 44 57    Sandra Kunz

## Weitere Auskünfte

Auskünfte erteilen die AXA Versicherungen AG unter der Telefonnummer +41 800 809 809 oder die HR Administration des LUKS, Tel. 041 205 43 09. Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur.

Dieses Merkblatt, hat ausschliesslich informativen Charakter. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten. Im Einzelfall sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der AXA Versicherungen AG sowie das Sozialversicherungsrecht massgebend.

Stand: März 2024 / em